

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite sowie auf dem beiliegenden Merkblatt!!

Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)

<input type="checkbox"/> Kinderkrippe	<input type="checkbox"/> Kindergarten	<input type="checkbox"/> Hort	<input type="checkbox"/> Kindertagespflege
Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson		Übernahme ab:	
Antragsteller/in: Name, Vorname(n) Anschrift Telefon Geburtsdatum			
1. Kinder, für die die Übernahme beantragt wird: Name, Vorname Geburtsdatum Anschrift (wenn abweichend von Antragsteller/in)			
2. Eltern der Kinder Name Vorname Geburtsdatum Anschrift (wenn abweichend von Antragsteller/in)			
3. Einkommen <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Grundsicherung <input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag <input type="checkbox"/> Leistungen nach AsylBLG <input type="checkbox"/> Wohngeld Arbeitsverdienst Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb Kindergeld Unterhalt/Unterhaltsvorschuss Arbeitslosengeld BAföG/BAB Vermietung/Verpachtung Sonstiges Einkommen z.B. Renten, Elterngeld			
4. Notwendige Aufwendungen/Beiträge für Arbeitsmittel Wegstrecke zur Arbeit in km zu Berufsverbänden Unterhaltsleistungen Kaltmiete Darlehenszinsen Hauskredit Autokredit private/freiwillige Krankenversicherung private Haftpflicht-, Hausratversicherung Sonstige Aufwendungen (z. B. Riester-Rente)			

Landkreis Nordwestmecklenburg - Fachdienst Jugend
Rostocker Straße 76
23970 Wismar (Postanschrift)

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

Dienstgebäude:
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Frau Bachmann	Tel. 03841/3040-5180	M.Bachmann@nordwestmecklenburg.de
Frau Braatz	Tel. 03841/3040-5184	F.Braatz@nordwestmecklenburg.de
Frau Brunzlow	Tel. 03841/3040-5183	M.Brunzlow@nordwestmecklenburg.de
Frau Ciezenski	Tel. 03841/3040-5179	S.Ciezenski@nordwestmecklenburg.de
Frau Kistel X	Tel. 03841/3040-5182	N.Kistel@nordwestmecklenburg.de
Frau Mörl	Tel. 03841/3040-5181	I.Moerl@nordwestmecklenburg.de
Frau Thieß	Tel. 03841/3040-5102	S.Thiess@nordwestmecklenburg.de

Merkblatt zur Übernahme von Verpflegungskosten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Voraussetzungen:

- es besteht ein Betreuungsvertrag
- die Kinder besuchen regelmäßig die Einrichtung

Antragstellung:

Folgende KOPIEN sind im Fachdienst Jugend vorzulegen:

- Betreuungsvertrag mit der Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson
 - Arbeitslosengeld II-Bescheid, Wohngeldbescheid, Bescheid über Kinderzuschlag, Bescheid über Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Hinweis:** Sollten Sie im Bezug von einer der vorgenannten Leistungen sein, sind keine weiteren Unterlagen notwendig.

Beziehen Sie keine der oben genannten Leistungen, sind folgende Nachweise erforderlich:

- aktueller Einkommensnachweis (Lohnzettel, Arbeitslosengeldbescheid, Bescheid über Elterngehalt, Rentenbescheid, Bafög- oder BAB-Bescheid, etc.)
- bei Selbstständigkeit: letzter Einkommenssteuerbescheid und aktuelle Bilanz, Einnahmen-Überschussrechnung oder betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - private Kranken- und Rentenversicherung
 - Bescheid über Existenzgründerzuschuss (wenn vorhanden)
- Kindergeld/Unterhaltsvorschuss (Kontoauszug ist ausreichend)
- bei eigenem Haus: aktuelle Darlehenszinsbescheinigung, aktuelle Gebührenbescheide von Müll, Wasser, Wartung Klärgruben, Schornsteinfeger, Grundsteuer
- Mietvertrag
- aktuelle Versicherungspolicen (Hausrat + Privathaftpflicht + Riester-Rente + Gebäudever- sicherung bei eigenem Haus)
- Unterhaltsleistungen/sonstige Aufwendungen (z. B. Rückzahlung Bafög)
- Benötigen Sie den Privat-PKW um zur Arbeit zu kommen? (einfache Strecke in km)
- Auto-Kreditvertrag (wenn vorhanden)

Die Verpflegungskosten müssen solange von Ihnen gezahlt werden, bis Sie einen schriftlichen Bescheid zur Übernahme vom Fachdienst Jugend erhalten haben!

Antragstellung bedeutet nicht automatisch Übernahme!

Sollten Sie einen Bewilligungsbescheid (Übernahme) von uns erhalten, werden die Verpflegungskosten ab dem Monat der Antragstellung übernommen. Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt auf das Konto des Trägers der Einrichtung oder der Tagespflegeperson.

Dauer der Zahlung:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Kostenübernahme durch den Fachdienst Jugend. Die Zahlungen werden eingestellt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Dieses muss sofort mitgeteilt werden.

Jede Veränderung ist unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen!
Werden Betreuungskosten unberechtigt vom Antragsteller empfangen, so ist der geleistete Betrag zurückzuzahlen.

Gemäß SGB X sind Wohnung und Unterhaltsvorschuss vorrangig zu beantragende Leistungen!!